

Kurztitel

COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 44/2020 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 49/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 14a

Inkrafttretensdatum

18.06.2020

Außerkrafttretensdatum

15.12.2020

Abkürzung

CFPG

Index

31/05 Förderungen, Zuschüsse, Fonds

Text**4a. Abschnitt****Prüfung von Förderungen nach dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds****Prüfung im Rahmen von abgabenbehördlichen Maßnahmen**

§ 14a. (1) Zuständig für die Prüfung von Förderungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds ist das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Förderungsempfängers zuständige Finanzamt bzw. das Finanzamt, das zuständig wäre, wenn der Förderungsempfänger Unternehmer wäre.

(2) Das zuständige Finanzamt ist berechtigt, anlässlich der Durchführung

1. einer Außenprüfung gemäß § 147 Abs. 1 BAO oder
2. einer Nachschau gemäß § 144 BAO

die Richtigkeit der vom Förderungsempfänger zum Zwecke der Erlangung einer Förderung aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (§ 1 Z 4) erteilten Auskünfte, vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen bzw. die Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe der Förderung angegebenen Daten zu überprüfen.

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2020

Gesetzesnummer

20011174

Dokumentnummer

NOR40223579